Ueber

Die Strafe des Ehebruchs

nach den

Begriffen und Gesetzen der alten und neuen Deutschen.

Foecunda culpa secula nuptias
Primum inquinauere et genus et domos,
Hoc fonte derivata clades
In patriam populumque fluxit.

Horatius.

Ulm, 1773.

Vorrede.

Ich liebe mein Vaterland, ich bin ſtolz darauf, daß ich ein Deutſcher bin, und zu einer Nation gehöre, die ihre Tugend ehrwürdig und bißher unüberwindlich gemacht hat: Aber eben deßwegen ſchmerzt es mich, daß ich meine Brüder

den Weg, den unsre Väter so glücklich betretten haben, verlassen, den entgegen gesetzten einschlagen, und weichlich und lasterhaft werden sehe. Es ist nicht zweifelhaft, wohin dieser neue Weg führt: die Trümmer der Völker, die ihn gegangen sind, predigen laut. Wir wissen, was unsre Voreltern groß gemacht hat; auf uns allein kommt es an, größer noch als sie zu werden: es geschieht unfehlbar, wann wir ihre Fußstapfen verfolgen, und die Vortheile, die wir haben, und sie nicht hatten, nutzen.

Ich

Ich wage es, einige ihrer Grundsätze in den folgenden Blättern vorzulegen; Grundsätze, welche die Vernunft empfiehlt, und denen der Lasterhafte in Geheim selbst Gerechtigkeit wiederfahren lassen muß; Grundsätze in einer Sache, an welcher einer jeden bürgerlichen Gesellschaft so vieles gelegen ist, und die man unter uns mit einem unverzeihlichen Leichtsinn ansieht. Hier, wie in vielen andern Punkten, handelten die ältern Deutschen besser als wir; man irrt sich aber, wann man glaubt, ich wünsche, daß die al-

ten deutschen Gesetze, so wie sie sind, wieder als Gesetze aufgestellt werden möchten. Dieses ist theils wegen unsrer veränderten und erweiterten Verfassung, theils wegen der Beschaffenheit dieser Gesetze selbst, weder möglich, noch räthlich. Es sind Fragmente, aber Fragmente, die viele ächte deutsche und vernünftige Begriffe enthalten, welche, wann neue Gesetze darauf gebaut würden, Deutschland glücklicher und zufriedener als die fremden Rechte machen würden. Schon lange seufzt der Patriot um Nationalgesetze für seine Mitbürger,

und

und immer noch werden die Ueberwinder nach den vielseitigen, listigen und ungeschickt gesammelten Gesetzen der Ueberwundenen gerichtet. Ein unglücklicher Zufall hat diese verborgen gewesene Ueberbleibsel entdecket: gierige Pfaffen und barbarische Rechtsgelehrten haben ihnen das Wort geredet: eine stillschweigende Billigung hat sie eingeführt, und ein Irrthum hat sie im funfzehnten Jahrhundert bestätiget; ihre Beybehaltung ist uns schimpflich, und schimpflicher als ihre Annahme den damaligen Deutschen, oder sein

Auszug aus dem Theodosianischen Codex dem Alarich war. Durch die Abschaffung oder Ausbesserung einzelner Gesetze wird dem Uebel niemals abgeholfen: nur alsdann wird es gehoben werden, wann ein erleuchteter Prinz das ganze römische Recht verwirft, mit dem Schutt desselben alle eingeschlichene andre fremde Lehrsätze wegräumen läßt, und Gesetze giebt, die ihm das Natur- und das einheimische Recht, die gesunde Politik, und die Kenntniß seines Reichs und seiner Unterthanen darbieten werden.

Ein

Ein groſser Theil meiner Landsleute wird meine Schrift nicht allzugünstig aufnehmen; dann dieſer groſse Theil hat ſich entweder des Verbrechens, gegen das ſie gerichtet iſt, ſchon ſchuldig gemacht, oder betrachtet es als eine Galanterie, oder höchſtens als ein entſchuldigungswürdiges Vergehen. Aber der kleinere Theil, jene edle Seelen, die mit ihrem reinen Leben ihre Ahnen beweiſen, werden mir ihren Beyfall nicht verſagen.

Die

Die Tugend ruft in unsern Tagen einen jeden rechtschaffenen Mann zu ihrem Sachwalter auf, und ihre Rechte sind zu wohl gegründet, und zu sehr in die öffentliche und häusliche Glückseligkeit verwebt, als daß ein solcher ganz fruchtlos zu arbeiten befürchten dörfte. Welch ein Vergnügen würde es für mich seyn, wann auch ich einen Verbrecher zum Nachdenken bewegen, oder einen Verirrten auf halbem Weg einhohlen könnte!

Man

Man erlaube mir noch eine Bemerkung anzuführen, die ich nach dem Abdruck des ersten Bogen erst gemacht habe. Ich gedenke auf der 7. S. der Ehebruchsstrafe der Sachsen, und äussere doch S. 23. es seye möglich, daß die Sachsen dieses Verbrechen gar nicht gekannt haben. Dieses scheint ein großer Widerspruch zu seyn: er läßt sich aber leicht heben. Die Sachsen, von denen ich S. 7. rede, sind die Bewohner des sogenannten alten Sachsenlandes, des heutigen Holsteins und einiger angränzender Provinzen. Deutlicher

licher wäre es daher gewesen, wann ich gesagt hätte: Unter den Altsachsen, u. s. w. Weiter habe ich hier nichts zu sagen.

Ueber

Ueber die Strafe des Ehebruchs, nach den Begriffen und Gesetzen der alten und neuen Deutschen.

* * *

Das menschliche Herz hat sich von je her bestrebt, die alle Menschen und Völker verbindenden Gesetze der Keuschheit umzustossen: der Verstand hat nachgegeben, und erscheint nirgends verächtlicher als von dieser Seite. Er hat die Kebsweiberey und die Vielweiberey in den jüngern Jahren der Welt schon für erlaubte Dinge erklärt: er hat Götter ersonnen, die Hurer, Blutschänder und Ehebrecher waren: er hat es geschehen lassen, daß die feinsten Nationen abscheulich, und Catone eheliche Handelsleute geworden sind.

Ein denkendes Geschöpf kann so verderblich wählen,
Als wär es nur zum Thier bestimmt?
Herrscht solche Finsterniß in Seelen,
In welchen doch der Gottheit Funke glimmt?

Uz.

Gesegnet sey die fromme Asche unsrer Väter, die von allen diesen Greueln rein, keine Schande und Fluch auf uns vererbt haben!

Ihr brennender Haß gegen das römische Volk galt mehr den römischen Lastern (a) als den Römern, und diese ihre stolzen Feinde selbst erkannten die Vorzüge, welche sie nicht hatten, an den großen deutschen Seel'n in großen Körpern. Eine strenge Keuschheit ist eine der glänzenden Nationaltugenden, die ihnen die Wahrheit in den Jahrbüchern der Geschichte mit römischen Griffeln zugeschrieben hat.

(a) Der Name Römer wurde unter den Sueven zum ehrenrührigsten Schimpfwort. Es bezeichnete überhaupt den abgefeimten Bösewicht, und besonders den elenden Sklaven der Wollust. S. Dreyer Samml. verm. Abhandl.

* * *

Die allgemeine Hochachtung, welche die Nation den Keuschen zugestund, und die reizenden

den Belohnungen (a) einer beſſern Welt, welche ihnen der Prieſter verſprach, gaben dem deutſchen Hang zur Keuſchheit, dieſer liebenswürdigen, alle andern verpflegender Tugend, Dauer und Nahrung. Die Ehrerbietung, mit der dem Frauenzimmer begegnet werden mußte, war die eine, und die empfindliche Beſtrafung der Unkeuſchheit die andre Schutzwehr der Unſchuld.

Der Jüngling, der ein Mädchen geſchwächt hatte, wurde als ein Unmenſch behandelt, und das Mädchen, das der Schamhaftigkeit entſagt hatte, durfte keine Gnade erwarten.

Ihre Kinder vermehrt, und ihre Landsleute geärgert zu ſehen, war deutſchen Eltern ein unerträglicher Gedanke: dieſem Unglück vorzubeugen, ergriffen ſie das traurigſte Mittel; ſie nahmen den Kindern das Leben, welchen ſie die böſen Neigungen nicht nehmen konnten.

(a) Eine Jungfrau, die vom Tod übereilt wurde, erblaßte unter den größten Lobſprüchen, und der Verſicherung, daß ſie der Geſellſchaft der Aſynen in der Ewigkeit gewürdigt werde, eines Glücks, das ſonſt nur eine Frau hoffen durfte, die Muth genug hatte, mit ihrem Mann zu ſterben. S. die Edda myth.

* * *

Ein bedächtiges Volk von diesen Grundsätzen, dessen Erbtheil die Treue ist, ist für die Freundschaft gemacht, daher fanden die Rechte der Ehe, der engsten Freundschaft unter den Menschen, an den alten Deutschen so große Vertheidiger.

Sie glaubten, dieser wichtige Vertrag müsse ohne allen Zwang, erst in einem reifen Alter, und auch alsdann nicht um des Gatten, sondern um der Ehe selbst willen eingegangen werden:

venerisque huic maximus usus
Progenies, vrbi pater est, vrbique maritus.
Lucan.

so bekamen sie glückliche und späte, aber lang fruchtbare Ehen und Eheleute von frischer und unverderbter Jugend.

Sie erforderten eine durchgängige Gleichheit der Umstände an ihren Verlobten, und der gleiche Stand, das gleiche Alter, die gleiche Größe, die gleichen Kräfte, die gleiche Treue lieferten ihnen an den Kindern beynahe etwas mehr als nur Copien von den Eltern. (a)

Sie

Sie duldeten keine Ehen mit Ausländern, und verdammten die Wiederverheyrathung einer Wittwe; sie hatte einen Mann erhalten, nach diesem allein durften ihre Wünsche gerichtet seyn; die letzte Begierde wurde ihr an seinem Scheiterhaufen erlaubt, diese —— in die Flamme zu springen, und rühmlich zu sterben. Auf diesem Weeg eilten tausend zärtliche Weiber ihren Männern nach, die, und ihre alte Liebe sie in Gefrummer (b) anzutreffen hofften.

Sie erkauften ihre Bräute, (c) und diese brachten kein Heyrathgut in die Ehe mit; (d)

Nec dotata regit Virum
Coniux, nec nitido fidit adultero:
Dos est magna parentium
Virtus, & metuens alterius viri
Certo foedere castitas:
Et peccare nefas, aut pretium est mori.
Horatius.

Sie schlossen die Heyrathen unter den Waffen: bey den Waffen vermutheten sie die Gegenwart der Götter, und diese wollten sie zu Zeugen der Gelübde und zu Rächern der Treulosigkeit haben.

Sie knüpfen das Band der Ehe auf ewig: selbst in der Urne sollte es fortdauren: Nur die Untreue konnte es zerreissen.

(a) Die Römer wußten nicht, wer die Cimbrer waren, aber sie erkannten sie an ihrer Gestalt, ihrer Größe und ihren Augen sogleich für Deutsche. Plutarch im Leben des Marius. Von der gleichen Gestalt der Deutschen reden Tacitus, Cäsar, Mela, Columella, Vitruvius, Strabo, Vegetius und Quintilianus.

(b) Eine herrliche Wohnung im Himmel. S. d. Edda myth.

(c) Frotho gebot die Erkaufung der Braut in einem eigenen Gesetz, weil er glaubte, sie müsse den Mann verehren, der sie bezahlt hatte. Saxo.

(d) Deutsche Männer sahen eine solche Beysteuer für schimpflich an, und das Buch Haavamaal n. 69. nennt den einen albern Mann, der Güter mit seiner Frau erlangt. Der Bräutigam vielmehr setzte der Braut einen gewissen Unterhalt auf den Fall des Wittwenstandes aus.

* * *

Sie betrachteten den Ehebruch als ein ungeheures Verbrechen, und die Religion unterstüzte durch die Abschilderung, die sie von den eckelhaften Qualen eines Ehebrechers in der Hölle machte, diesen Begriff. (a) „Ihnen gefällt eine strenge Ehe, und ein keusches Ehebett. Sie erzittern für den Wörtern Ehebruch

„bruch und Hurerey.“ sagt Bonifacius von den Sachsen.

Ein gegründeter Verdacht wurde für einen gültigen Beweis, und ein verstohlner Kuß für den wirklich vollbrachten Ehebruch angenommen. (b)

Die Verbrecherin litt unter den Deutschen des Tacitus die aus vielen Strafen zusammen gesetzte Strafe ohne Aufschub, —— die Infamie, die Verstossung, die Beraubung des ihr vom Mann ausgesetzten Heyrathguts, die Abschneidung der Haare, (die schimpflichste Strafe der Deutschen) und die Geißelung. (c)

Untern den Cimbrern und Dithmarsen wurde sie ersäuft, oder lebendig begraben, und ihre ganze Familie war bey ihrer Hinrichtung geschäftig.

Unter den Sachsen wurde sie erdroßelt, verbrannt, und der Mitschuldige über ihrem Grab aufgehängt, oder er wurde, nachdem ihm die Kleider bis auf den Gürtel abgerissen waren, von denen von Dorf zu Dorf abgeschickten Matronen gegeißelt und mit kleinen Messern getödtet.

Ihrer einfachen Lebensart und eingeſchränkten Staatsverfaſſung hatten unſre Voreltern die Seltenheit der Mißethäter zu danken: dann ſie geſtatteten dem Laſter keine freye Werbpläze: ſie erlaubten keine den Sitten gefährliche Schauſpiele: ſie wußten von keinen zügelloſen Gaſtmalen: ſie verfluchten den Luxus: ſie ernährten keinen geilen Dichter.

(a) Woluſpa Stroph. 36 und 37.
Sal ſá hun ſtanda, Sólu fiærre,
Naſtrondum á, Nordur horſſa dyre,
Eiellu Eitur dropar inn vnnn Liöra,
Sá er vnden Salur Orma beiggiumm.
Men Mein ſparar og Mordvargar,
Og thann Annars glepur eyra Sunum,
Thar ſúg Nydhoggur Naj framingeingua,
Sleit vargur vera: Vite their enn eda hvad?

Nach der Ueberſetzung:

Palatium illa ſtare novit a Sole remotum
In Naſtrondum boream verſus ſpectant fores.
Impluunt venenatæ guttæ per feneſtras.
Hæc eſt contexta curia ſpinis ſerpentinis.
Illic vadere ipſa vidit amnes rapidos
Homines perjuros, ſicarios,
Nec non illos qui alterius vellicant aurem conjugis.
Ibi excarnificavit Nidhoggur (malus dæmon) corpora exſtincta.
Laceravit viros fera truculenta, intelligitis adhuc nonne?

(b) Eines der älteſten deutſchen Geſetzbücher, das insgemein unter dem Namen Gráfygla bekannt iſt,

iſt, enthält dieſe Verordnung: Uxor quæ in ſolitudine offenditur, alteri quam marito ſibi baſium ferre permittens, rea eſto adulterii.

Das Geſez des Frotho, das die Verſtämmelung der Ehebrecher erlaubt, führt Saxo im 5. B. an.

(c) Tacitus redet im 19. C. M. G. von der Strafe der Ehebrecherin: von der Strafe eines ungetreuen Ehmanns ſagt er nichts; Herr Gebauer meynt daher in den veſtig. Juris Germ. antiq. diſſ. 19. er ſeye bloß am Vermögen geſtraft worden. Allein dieſes reimt ſich mit der gleichen Treue und den übrigen Maximen der alten Deutſchen nicht. Inzwiſchen läßt ſich, da die Geſchichtſchreiber ſchweigen, nichts entſcheiden.

* * *

Man beherzige die Art, mit der die alten Deutſchen dem Verbrechen zuvor zu kommen ſuchten, und man wird ſie lieben müſſen, wann man auch gleich nicht das Glück hat, ſie ſeine Väter nennen zu dörfen.

Welche erſtaunliche Wirkungen brachten die Begriffe hervor, die ſie dem weiblichen Geſchlecht von der Unſchätzbarkeit ſeiner Tugend einprägten! Dieſe lehrten die Cimbriſchen Weiber wie Männer fechten, aus ihren Haaren Stricke drehen, und ihre Ehre im Angeſicht des ganzen römiſchen Heers retten. (Florus L. III.)

Welche hohe Gedanken mußten die Töchter von ihrer Unschuld bekommen, wann sie die Sorgfalt wahrnahmen, mit welcher die Nation über sie wachte! Wie gewaltig mußte dieser Schuz den frechsten Verführer zurückschrecken!

Wie edel war der Begriff der deutschen Frau, sie müsse die Ehe in ihrem Mann lieben! Wie vernünftig das Gesetz, das sie nur dem Mann ihrer Wahl übergab!

Wie ruhig konnte der deutsche Ehmann unter den Flügeln des Gesetzes seyn, das eine Frau nicht zweymal heyrathen ließ, wann der unbeschüzte Ausländer in beständiger Furcht für den Nachstellungen seiner Ehebrecherin schweben mußte!

Wie abhaltend war die Gewißheit, daß Schönheit, Jugend und Reichthum keinen neuen Freyer zu einer Ehebrecherin locken können!

Welchen tiefen Eindruck mußte die Vorstellung der Strafe des Ehebruchs in die Seele der friesischen Braut an ihrem feyerlichsten Tag machen, wann sie unter dem enthlößten, von einem ihrer Anverwandten gehaltenen Eheschwerdt [Aeswird] in das Hochzeithaus tretten mußte!

mußte! und mit welchen Augen mußte die Guthin ihr Ehebett ansehen, in dem zwischen ihr und ihrem Mann die erste Nacht ein bloßes Schwerdt, der Rächer der Untreue, gelegen war!

Welche Ehrfurcht mußte die Frau für dem Mann hegen, dem die Gewalt, ihren Ehebruch selbst zu bestrafen, übertragen war! und wie schimpflich war die Strafe, die unmittelbar auf ihre Untreue folgte! (a).

(a) Ich würde nach dem Tacitus hinzusetzen, wie glücklich war ihre Unwissenheit in der Kunst Liebesbriefe zu schreiben! wann nicht Saxo L. 3. und Bartholin antiqq. Dan. L. 1. C. 19. aus Wiglundar Sag. c. 19. diese Kunst den mitternächtlichen Völkern zuschrieben und Worm in Monum. Dan. L. 5. einen Abriß eines Liebesstäbchens beybrächte.

* * *

Die gelehrten Nachkommen der ungelehrten alten Deutschen meynen, Tacitus, dem sie in allen seinen übrigen Schriften die größte Glaubwürdigkeit beymessen, habe in seinem Buch von den Sitten der Deutschen die Pflicht des Geschichtschreibers vergessen, bloß die Miene desselben behalten, die römischen Sitten mit den deut-

deutschen contrastirt, und folglich diese übertrieben. (a)

Sucht man uns zu schmeichlen, wann man unsern Voreltern ihre Tugend abspricht? Oder sind wir so tief von dem erhabenen Rang, den jenen ihre Tugend erworben hat, herabgesunken, daß wir uns durch Zweifeln, ob sie ihn auch wirklich gehabt haben, trösten müssen? Erbärmlicher Trost, der uns des Musters der Nachahmung beraubt!

Doch die Sache des Geschichtschreibers, zu dessen Zeiten es schwer war, keine Satyre zu schreiben, ist gut. Die Muthmaßung, die ihn verdächtig machen will, wird durch keine Gründe unterstüzt. Kein andrer alter Schriftsteller widerspricht ihm; die vielmehr, welche hie und da der alten Deutschen gedenken, kommen mit ihm überein, und außer ihnen giebt es noch gültige Zeugen, deren unwiedersprechliche Aussagen ihn rechtfertigen. Diese sind die Gesetze der deutschen Völker aus dem fünften Jahrhundert. Sie sind nach dem nehmlichen Geist abgefaßt, den Tacitus seinen Deutschen beylegt: sie scheinen öfters Beylagen zu seinem Text zu seyn: sie beweisen, daß die Deutschen noch lan-

ge

ge nach ihm das sich gleiche Volk geblieben sind. Die Sitten der Völkerschaften, deren Gesetze nicht auf uns gekommen sind, (b) und selbst einige wenige Spuren in unsern Sitten (c) erhärten seine Treue.

(a) Herr Iselin bekennt sich zu dieser Classe. Dieser Gelehrte ist in seinem vortreflichen Werk über die Geschichte der Menschheit, gegen die alten Deutschen sehr ungerecht. Er führt sie in Gesellschaft der heutigen Wilden und Menschenfresser auf, um aus ihren beyderseitigen Sitten seine Säze zu bestärken. Die Tapferkeit der alten Germanier nennt er eine dem Stand der Barbarey gemeine Tugend: ihre Keuschheit schreibt er einem physischen Grund, und ihre dauerhafte Liebe einer Gewohnheit zu: ihre Treue ist ihm zweifelhaft, oder in einigen Fällen eine sklavische Gelassenheit; und den alten und neuen Schriftsteller, der mit einem gewissen Enthusiasmus die Keuschheit dieser einfältigen und barbarischen Völker rühmt, siehet er für einfältig an.

Man wende die Kennzeichen der Barbarey, die Herr Iselin selbst angiebt, auf die alten Germanier unpartheyisch an, und thue den Ausspruch.

„Eine solche Barbarey schließet ganz natürlicher Weise alle gesunden Begriffe von der „Gottheit und von dem Gottesdienste aus,„ heißt es im 18. Hauptst.

Und doch sind die Berichte von GOtt und der Schöpfung, welche die Menschen aus ihrem Geburtsort in die entferntesten Gegenden mit sich gebracht haben, in den deutschen Wäldern gewissenhafter bewahrt worden, als in den lachenden Gefilden der übrigen Länder.

Taci-

Tacitus (c. 9. M. G.) sagt von den Germaniern: Ceterum nec cohibere parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine cælestium arbitrantur. Lucos ac nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident; und Lucanus von den Druiden. (L. I. Phars.)

Solis nosse Deos & coeli numina vobis,
Aut solis nescire datum.

und

Vobis auctoribus umbræ
Non tacitas Erebi sedes Ditisque profandi
Pallida regna petunt, regit idem spiritus artus
Orbe alio.

Im IV. Hauptst. des 3. B. schildert H. J. die häußlichen Gefühle des Barbaren: „Alles „was er von der Liebe empfindet, ist eine thie„rische Brunst. Sittlichkeit und eheliche Zu„neigung sind Gefühle, welche unendlich weit „über seine eingeschränkten Fähigkeiten erhoben „sind. Der Mann, als der Stärkere, unter„wirft sich das schwächere Weib, behandelt sol„ches als sein Eigenthum, kennet keine Pflich„ten und keine Achtung gegen dasselbe und for„dert dagegen von solchem Gehorsam, Treue „und Hülfe mit einer tyrannischen Härtigkeit. „Der erste Sklave, den er sich machet, ist sei„ne Frau. Und das Leben dieser Gehülfin, das „ihm so theuer seyn sollte, siehet er als einen „gleichgültigen Gegenstand seines unbedachtsa„men Eigensinns und seiner rohen Willkühr „an. Ihren Ungehorsam, ihre Untreu strafet „er wohl gar nach Gutbefinden mit dem Tode.“

Erkennt man in diesem Gemählde den alten Germanier? ihn, dessen Liebe regelmäßig und anhaltend war, ihn, der sich zu gleicher Treue, zu gleichen Pflichten verband, ihn, der seiner Frau

Frau größere Vorrechte als der Römer der seinigen einräumte, ihn, den ihre Gefahr in die Schlacht zurück trieb, den seine Liebe oft zu den Siegen führte, welche die Freyheit seines Vaterlands entschieden, ihn, der seine Frau nicht nach Gutbefinden tödtete, der ihre Untreue nicht immer mit dem Tod bestrafte, und der, wann er sie auch erwürgt hätte, erst das gethan haben würde, was bey den gesittetsten Völkern Rechtens war?

Gehören die alten Germanier zu den entnatürten Völkern, die die schrecklichsten Greuel unter dem Schein der eifrigsten und der reinsten Andacht der Gottheit zu Ehren verübt haben? [Die Menschenopfer sind später, und in Rom zuerst von den gallischen Druiden verrichtet worden.] Trift man unsittliche, blutschänderische und widernatürliche Vermischungen unter ihnen an? Verdienen die strengen Sitten, die Strabo im 4. B. Geograph. erhebt, etwa auch kaum den Namen einer Tugend? Ist ihre Liebe zu Recht und Gericht nicht ein Kennzeichen eines gutgearteten Volks? Hatten sie nur die einzige Tugend der Barbaren, die Tapferkeit, die H. J. eine Wuth und ein wahres Laster nennt, an sich? Ist ihre Treue dann so zweydeutig? Sollte Strabo, auf den sich H. J. beruft, in der angezeigten Stelle nicht die Gallier gemeint, und einen Bruder mit dem andern verwechselt haben? [Strabo nennt im Anfang des 7. B. die Germanier Brüder der Gallier] Wann die Römer den Deutschen so wenig trauen durften, warum erwählten dann die Kaiser Deutsche zu ihrer Leibwache? Hielte nicht der deutsche Miethsoldat da noch allein und beständig beym Vitellius aus, als ihn schon alle seine Landsleute verlassen hatten? und bleibt nicht der traurige Würfelwurf, der den deutschen Spieler seine Freyheit kostete, doch immer ein Zeugniß, wie gern der Germanier

manier auch mit seinem größten Schaden sein Wort gehalten habe?

Der Hang zum groben Lächerlichen neben dem Wunderbaren, die ganze Eigenschaft der alten Schaubühne, trift endlich dieses Kennzeichen der Barbarey bey den alten Deutschen ein? Die Geschichtschreiber erwähnen ihres heftigen Haßes gegen die Schauspiele, und eine eingewurzelte Verachtung der Schauspieler äussert sich in den ältern und neuern deutschen Gesetzen. Man sehe, was das Westgothische Gesetz Tit. de cæde vel percussione cap. VII. wegen einem verwundeten, und das Ostgothische cap. XVIII. §. 1. de homicidio, wegen einem getödteten Schauspieler verordnet. Man vergleiche die Capitularien Carl des Grossen L. I. c. 21. und 64. Das Sächsische Recht L. III. art. XLV. wo einem Comödianten umbra viri für die Genugthuung zuerkannt wird, und die meisten ältern Reichs- und Landgesetze Tit. von Schalksnarren.

Erst in den neuern Zeiten riß die Barbarey durch Vorschub der Mönche in Deutschland ein, und aus unserm Jahrhundert ist sie noch nicht verbannt. Hat Menschlichkeit und Treue unter uns einen Werth? Giebt es nicht ganze Städte, worinn es schwer hält, einen ehrlichen Mann zu finden? Und wer sind die Deutschen, die sich in andern Reichen niedergelassen haben? Man verarge es keiner Nation mehr, wann sie von diesen auf andre schließt, und nicht zu rühmlich von der unsrigen denkt. Die abentheuerlichen Aufzüge, die wir so oft sehen, die Narrenfeste in Bayern und Lübeck, die lächerliche Pracht und Ueppigkeit, das unbändige Leben und eine Menge von Ausschweifungen lassen uns selbst nicht zu vortheilhaft von unsern erleuchteten Tagen urtheilen. Gewiß aber ist es, daß der Rest der Liebe zur

Trey-

Freyheit, Ehre und Tapferkeit, die uns noch einen Vorzug vor den andern Nationen giebt, eine Reliquie aus der Erbschaft jener großmüthigen Barbaren ist.

(b) Z. B. Die ausserordentliche Gastfreyheit der Slaven und ihre Ehrfurcht für ihre Eltern und das Alter. Helmoldus L. II.

(c) Quiconque a lû Tacite & Céſar reconnoitra encore les Allemans les François et les Anglois aux couleurs, dont ils les peignent. Dix huit ſiècles n'ont pu les effaces. Der König von Preuſſen, in den Memoires pour ſervir a l'hiſtoire de Brandeb. p. 50.

* * *

In den Gesetzen dieser Deutschen, die vom Sieg angeführt, nun überall erschienen und die meisten Europäischen Länder einnahmen, herrscht eine bewundrungswürdige edle Einfalt, und eine große Billigkeit. Sie haben die Grundsäze der allgemeinen Sicherheit zu ihrem vornehmsten Gegenstand: sie zergliedern die verschiedenen Fälle eines Verbrechens, setzen eine Proportion feste, und reden deßwegen öfters von Graden: sie machen vielfältig unter Freygebohrnen und Leibeigenen, deutschen und fremden Frevlern einen Unterscheid: sie sparen das Blut ihrer Bürger, bestimmen nicht leicht andre als Geldstrafen, und verrathen durch ihre Gelindigkeit

den Antheil, den das Volk an der Gesetzgebung hatte. Beleidigte Treue und der Ehebruch aber sind die Verbrechen, die sie am härtesten, und gemeiniglich mit dem Tod bestrafen.

Sie enthalten den unversöhnlichen Haß gegen die Unkeuschheit, die ängstliche Sorgfalt für die Ehre des weiblichen Geschlechts, und alle die Grundsäze der ältern Deutschen von der Ehe.

Sie erklären eine Hure für ehrloß: sie sprechen ihr das väterliche und mütterliche Erbe ab, und erlauben den Eltern selbst Rache an ihr auszuüben. (a)

Sie verpönen jeden Schimpf, jede Gewaltthätigkeit, die dem Frauenzimmer angethan werden kann, das Himilzoron und Hortchrift mit einer gemessenen Geldstrafe. (b)

Sie untersagen die Ehe in einem unreifen Alter: (c) sie verabscheuen blutschänderische Ehen (d) und die Vielweiberey: (e)

Sie erfordern die Einwilligung der Eltern oder deren, welche an ihrer statt sind, einstimmig: (f) sie billigen den Weiberkauf (g) und

ver-

verlangen den gleichen Stand der Eheleute: (h) ſie zeigen den alten Unwillen gegen die zweyte Verheyrathung: (i) ſie befehlen die heilige Feſthaltung der Verlöbniſſe und der Ehen, (k) und wiederſetzen ſich der Entführung, die zur Mode werden wollte, nachdrücklich. (l)

(a) L. Burgund. Tit. XLIV. L. Sal. Tit. 24. §. 12. L. Viſigoth. III. T. IV. Lex Longobard. I. T. 30. Hoirkind (Hurenſohn) war ein anzügliches Schimpfwort.

(b) Tit. III. L. Boioar. Tit. LIX. L. Alamann.

(c) L. Longob. L. II. Tit. 8. §. 10. L. Viſigoth. L. III. Tit. I. §. 4. Si aut ætate, aut perſonarum incompetenti conditione adnectitur copula nuptialis, quid reſtat in procreationis origine, niſi ut, quod naſciturum eſt, aut diſſimile maneat aut deforme? ſind die Worte Childeswinths.

(d) L. Boioar. Tit. VI. L. 1. 2. 3. L. Alamann. Tit. 36. L. Longob. L. II. Tit. 8. L. III. IV. XIII. XIV. L. VI. L. Sal. Tit. XIV. §. 12. L. XVI. Kinder aus ſolchen Ehen erklärt Childebert in Decretione anni DXCV. [apud Baluz. T. I.] für ehrloß.

(e) L. Viſigoth. L. III. tit. 2. L. VI. L. Burgund. tit. 52. welches dem, der ſich gedoppelt verlobt, die Todes- und L. Longobard. II. tit. 13. L. I. V. VI. welches ihm die Ehebruchsſtrafe zuerkennt. Eben ſo wenig war der Concubinat geſtattet.

(f) Das Geſetz der Anglen bedroht Tit. X. §. 2. das Mädchen, das ſich ohne der Eltern oder Vormünder Einwilligung verheyrathet, mit dem Verluſt ſeines gegenwärtigen und zukünftigen

Vermögens. Man vergleiche die Westgothischen, Longobardischen, Burgundischen und Alemannischen Gesetze.

(g) L. Sax. Tit. VI. L. Visigoth. Tit. II. L. 8. L. Burgund. Tit. XII. XXXIV. LXVI. §. 1. L. Longobard. II. Tit. I. §. 7. L. Sal. Tit. XLVII. §. 1. und der Ausdruck: sich durch den Solidus und Denarius, und nach dem Salischen Gesetz verloben, kommt in den alten Documenten häufig vor.

(h) L. Longobard. II. Tit. 9. L. Visigoth. III. Tit. 2. L. IV. L. Frif. Tit. VI. Noch schärfer wurden die verlohren gegangenen alte Gesetze der Sachsen lauten; dann derjenige, welcher eine Frau von vornehmern Stand als der seinige war, heyrathete, wurde unter ihnen am Leben gestraft. v. ADAMVS Bremens. ex Eginharto.

(i) L. Boiar. Tit. XIV. c. 8. 9. L. Longob. II. Tit. I. L. IV. V. Edict. Theod. c. 37.

(k) Das Westgothische Gesetz will, daß dem Verführer einer Braut eben so, wie einem Ehebrecher begegnet, und derselbe, nebst der mit ihrem Willen geschwächten Braut, dem beleidigten Bräutigam samt ihrem Vermögen übergeben werden solle.

(l) Die Alemannischen, Bayerischen und Friesischen Gesetze bestrafen solche Verbrecher um Geld, das Ostgothische aber mit dem Tod. Theoderich befiehlt §. 17. den überführten Räuber einer freygebohrnen Frau oder Jungfrau mit seinen Helfern nach den Gesetzen hinzurichten: die geraubte soll mit sterben, wann sie in den Raub gewilliget habe: Eltern und Vormünder aber, die den Räuber nicht anklagen, sollen des Landes verwiesen werden.

„Er

* * *

„Er liege unvergütet in seinem Verbrechen,„ sagt das Gesetz der Bayern (a) von einem mit der Ehebrecherin im Bett erwürgten Ehebrecher: und die Gesetze der Friesen und der Longobarden stimmen beynahe wörtlich mit ihm überein. (b)

Das Gesetz der Westgothen übergiebt den Ehebrecher und die Ehebrecherin samt allem ihrem Vermögen, im Fall keine rechtmäsige Kinder vorhanden sind, dem unschuldigen Theil, schweigt aber dieser, dem Ankläger, und überläßt die Bestrafung seinem Ermessen. Es erlaubt dem Mann und den Eltern der Ehebrecherin, und wann diese nimmer am Leben sind, den Brüdern und Vatersbrüdern die im Ehebruch ergriffene zu tödten. Es verordnet die Tortur in Ehebruchssachen. Die Leibeigenen sollen in die Seele ihrer Herrschaft gefoltert werden. Es gestattet nicht nur dem Ehmann und seinen Kindern, sondern auch andern Anverwandten das Recht, die ehebrecherische Frau und Mutter anzuklagen, und verspricht ihnen noch eine wichtige Belohnung dafür. Es verbindet den Prokurator des Fiskus, wann alle diese säumen sollten, die Anklage über sich zu

nehmen, Es unterwirft den Freygebohrnen, der mit einer leibeigenen Magd die Ehe bricht, der sklavischen Züchtigung, den Schlägen, und bestraft die Versündigung mit einer Nonne mit der ewigen Landesverweisung.

Das Ostgothische Gesetz verdammt die des Ehebruchs gerichtlich überführte, und selbst die Kuppler, und die das Hauß zum Ehebrechen hergegeben haben, zum Tod. (c)

Das Burgundische Gesetz, eines der schönsten deutschen Gesetze, das sonst so ungern an die Todesstrafe kommt, setzt den Ehebruch unter die Verbrechen, welche schlechterdings am Leben gestraft werden sollen.

Das Alemannische Gesetz bestraft den Ehebruch wie die Hurerey nur mit Geld. Vielleicht sind die vielen Gallier, welche Glieder dieses Volks waren, an dieser Gelindigkeit Schuld.

Die Gesetze der Sachsen und ihrer Nachbarn und Blutsfreunde, der Anglen und Werinen gedenken des Ehebruchs in ihren Gesetzen gar nicht, man wollte dann die Verordnung hieher rechnen, daß der, welcher die Tochter,

die

die Frau oder die Mutter seines Herrn mißhandelt, des Todes sterben solle, zu dem ihn sein Herr verdammen werde. Die Gesetze dieser Völker sind einfacher als der übrigen; dann ihre Sitten blieben unverdorbener als der Nationen, die sich auf die Ruinen Roms gesetzt haben. Salvianus Massiliensis sagt [Lib. VII. de gubernatione Dei] von den Sachsen, sie seyen grausam, aber bis zur Bewunderung keusch. Welche Ehre wäre es für dieses Volk, wann seine Gesetzgeber aus Furcht ein unbekanntes Verbrechen durch das Gesetz bekannt zu machen, den Ehebruch in ihren Gesetzen gar nicht genennt hätten!

(a) Im I. Titel, c. I. bestimmt es das Wergeld eines Ehebrechers, und im 3. c. die Geldstrafe für einen attentirten Ehebruch.

(b) Rotharis sagt im Longobardischen Recht: Si quis cum uxore sua liberum aut servum fornicantem invenerit, potestatem habeat, eos ambos occidendi, si eos occiderit, non requirantur. S. Muratorius script. Rer. Ital. T. I. Man vergleiche Lothars I. und Luitprands Gesetze damit. Der Ehebrecher und die Ehebrecherin wurden dem Mann überlassen: verkaufte sie dieser, und sie begiengen dieses Laster abermals, so verfielen sie in die Sklaverey des Fiskus. Den Weibern wird Tit. 32. §. 6. die Macht, den Ehebruch ihrer Männer anzuklagen, ausdrücklich ertheilt. Ein ehelicher Hurenwirth wurde am Leben gestraft, und auch die Frau war

war des Todes schuldig, die sich vom ihrem Mann zum Ehebruch hatte bereden lassen.

Das Lombardische Gesetz, von welchem Montesquieu [l'Esprit des Loix] sagt, daß es allen Regierungen zuträglich zu seyn scheine, steht im 1. B. tit. 32. §. 5. und lautet also: "Das „Weib des Leibeigenen, welches sein Herr „mißbraucht, soll nebst ihrem Mann frey seyn.„

Das Salische Gesetz Tit. 15. §. 12. und das Ripuarische Tit. 35. §. 1. und Tit. 70. legen eine Geldstrafe auf die Entführung einer Frau. Sie reden mehr von der Bigamie als vom Ehebruch, außer daß das letztere nach münchischen Grundsätzen die Wasserprobe verordnet, wann man zu seiner Rechtfertigung keine Conjuratmentalen finde.

(c) Lundius führt aus einem alten Codex der Gothischen Gesetze diese Stelle an: Tum adultera protracta ad limen domus accisa palla & floia & a tergo resecta infutista veste, matrimonii honorumque exfors omnium foras traditor.

Die Gothen machten eines der würdigsten deutschen Völker aus: sie vertheidigten ihre alten guten Sitten hartnäckig: sie liessen keine Vermischung ihrer und der fremden Gesetze zu, und sammleten die ihrigen frühzeitig.

* * *

Als es dem Clerus unter den Carolingern gelungen war, die Gerichtsbarkeit über die meisten Verbrechen durch fromme Scheingründe an sich zu reissen, so wurden die Strafen entweder in Bussen verkehrt oder durch Bussen gemildert:

die

die alten deutschen Grundsätze von der Keuschheit und der Ehe aber erhielten sich, weil sie mit der christlichen Religion übereinstimmend waren. (a)

Die Capitularien rechnen den Ehebruch unter die schwersten Verbrechen, und reden von der Capitalstrafe und der Einziehung des Vermögens.

Es hatte keine Appellation statt, der Ehebrecher wurde infam, er mußte die Waffen ablegen, sich neben den Altar stellen, und öffentliche Kirchenbuße thun. (b)

(a) Carl der Große befiehlt [Capitular. §. 3. de minist. palat. ap. Baluz. T. I.] die Huren, man finde sie auch bey wem man welle, wegzuschleppen, und auf dem Markt zu geißeln. Ludwig der Fromme verbietet die Kebsweiberey, und empfielt die Keuschheit in einem eigenen Gesetz ernstlich.

Die priesterliche Trauung wurde ein wesentliches Stück einer rechtmäßigen Heyrath, mehrere Scheidungs-Ursachen aber beliebt.

Die Ehen mit Ungläubigen und zu nahen Verwandten wurden scharf verboten: L. 7. §. 59. 60. L. 6. t. 206. tit. 128. in L. 7. tit. 127. 235. Die Einwilligung der Eltern in die Ehen der Kinder blieb nothwendig, [L. 7. c. 363.] und die zweyte Ehe einer Frau verhaßt, [L. 4. tit. VI.] daher wurde eine Geldstrafe, die Neipus hieß, eingeführt.

(b) „In civilibus causis & levioribus criminibus legibus dilatio præstanda est. Homicidæ, adulteri, malefici convicti si appellare voluerint, non audiantur.„ c. 129.

* * *

Die Hunnen, und nach ihnen die Päbste verhinderten die Kaiser im mittlern Zeitalter auf bürgerliche Gesetze zu denken (a): und hier, wo die Gesetze abgehen, kommt es allein auf die Untersuchung der Sitten und Gewohnheiten an. Diese bekommen schon durch die Römerzüge einen Stoß; die unseligen Kriege aber, die unsre Kaiser in Italien führen mußten, beraubten, wie nachher die Kreuzzüge, das deutsche Reich einer Menge braver Leute und seiner Sitten. Man nimmt die Verschlimmerung derselben genau wahr, so oft ein Heer über die Alpen, oder aus dem Orient zurück gekommen ist.

Die Kreuzzüge besonders entkräfteten den alten Haß gegen den Ehebruch, wie gegen andre Laster, da sie mit einem gänzlichen Ablaß begleitet waren.

(a) Desto ungehinderter drangen im XIII. und XIV. Jahrhundert das päbstliche und römische Recht in Deutschland ein: sie stritten unter sich um den Vorzug, und das päbstliche fand in der That mehr Beyfall, weil sein scheinheiliges Anse-

Ansehen blendete. Die edle Einfalt der Gerichte verschwand so wie die Gerichtshöfe mit römischen und canonischen Doktoren besetzt wurden. Ein schätzbares Denkmal von der Liebe zum vaterländischen und dem gerechten Unwillen gegen die fremden Rechte enthält K. Friedrichs III. Reformation beym Goldast P. I. d. Reichssatzungen. Sie verbannt alle Doktoren der Rechte von den Gerichten, darum das sie Stieff-Vater und nit die rechten Erben des Rechten sind.

Das ältere Kirchenrecht setzt den Ehebruch in die erste Classe der Verbrechen, welche mit der Excommunication, die nach Beschaffenheit der Umstände selbst in der Todesstunde nicht aufgehoben werden soll, und der härtesten Busse versöhnt werden müssen. "Quid in omnibus peccatis adulterio est gravius? heißt es in c. 32. quæst. 7.

Die Kirchenväter, ein Ambrosius, Tertullianus, Lactantius, Hieronymus und Augustinus mahlten die Abscheulichkeit des Ehebruchs mit lebendigen Farben ab, und bestritten den unter den ersten christlichen Kayfern noch gültigen Saz des alten römischen Rechts, daß der Ehebruch nur mit einer Ehefrau begangen werden könne: sie zeigten, daß wegen der den Christen untersagten Polygamie auch das ein Ehebruch seye, wann sich ein Ehemann mit einer ledigen Dirne vergehe.

Aber schon zu Justinians Zeiten machten sich die Bischöffe ein Geschäft daraus, die Ehebrüche zu entschuldigen, entweder, weil sie nach dem Schein einer unzeitigen Gnade strebten, oder weil sie den Ausspruch des Erlösers Joann. 8. v. 11. nicht verstunden.

Alexander III. wies endlich c. 4. X. de Julic. dem Ehebruch seinen Plaz unter den geringern Verbrechen an.

Das

Das geistliche Recht theilt die Jurisdiction über den Ehebruch mit dem weltlichen Richter: für sich behält es die sogenannte Correktion, und ihm überläßt es die Strafe der Gerechtigkeit. Es befreyt aber cap. tuæ procurat. die Ehebrecher von der Todesstrafe, und sie werden, seitdem die Sünden mit Abgaben gebüßt werden können, gedoppelt bürgerlich bestraft. „Gleichwie der grausam und ungerecht ist, welcher ein keusches Eheweib verstoßt, so ist der „ein Narr und Sünder, welcher eine Hure behält,„ sagt Chrysostomus, und mit ihm viele Kirchenversammlungen; c. 1. C. 32. q. 1. und dennoch will das neuere päbstliche Recht, daß die Männer ihre Ehebrecherinnen um Gottes willen behalten sollen.

Das älteste römische Gesetz gegen den Ehebruch, von dem wir Nachricht haben, ist das des Romulus. Es überließ die Bestrafung einer des Ehebruchs überwiesenen Frau der gemeinschaftlichen Erkänntniß ihres Manns und ihrer Anverwandten: diese fiel gemeiniglich nach den Zeugnissen des Suetonius und Tacitus auf die Verweisung. Das Gesetz gebot die Unversöhnlichkeit, der Mann mußte sie zum wenigsten verstoßen: Hatte er sie aber über der That ergriffen, so durfte er sie ungeahndet erwürgen. Dionys. Halic. L. II. Sigonius de J. Civ. Rom. 9.

Der Ehebruch hieß den Römern eine Entweihung des Ehebetts: nur eine ungetreue Frau, und der, welcher sich mit ihr vergieng, waren Ehebrecher. "In adulterio uxorem tuam si deprehendisses, sine judicio impune necares: illa te, si adulterares, digito non auderet contingere, neque jus est,„ sind die Worte aus der Rede des M. Cato, die Gellius aufbehalten hat. Eine beleidigte Frau mußte ihren ungetreuen Mann ohne Wiederrede behalten und deßwegen nennt Plutarch im Leben des Romulus,

lus, dieses ein sehr hartes Gesetz. Die XII. Tafeln verordneten: "Moechum in adulterio deprehensum necato.„ Was von einem Servilischen Gesetz gesagt wird, beruht bloß auf einer gelehrten Muthmasung: Livius aber führt im 10. B. an, Fabius habe einige Matronen der Hurerey wegen um Geld gestraft, und hierauf scheint Acron Sat. Horat. 2. sich zu beziehen.

Octavius Augustus gab endlich das Julische Gesetz vom Ehebruch: er gestattet darinn auch Fremden die öffentliche Anklage. "Diese Ver„ordnung, sagt Montesquiou, war zu Erhal„tung keuscher Sitten unvergleichlich, sie mach„te sowohl die Weiber, als die, welche auf die„selbe Acht haben sollten, furchtsam.„ Die Strafe, welche das Julische Gesetz auf den Ehebruch geschlagen hat, ist zweifelhaft. Insgemein schließt man aus den im 4. §. Inst. de publ. judic. enthaltenen Worten des Tribonians, sie seye die Enthauptung gewesen. August und Caracalla haben wirklich solche Verbrecher zuweilen hinrichten lassen; [Dio. exc. Peires.] allein dieses scheint außer der Ordnung des Gesetzes geschehen zu seyn. Die Geschichte bezeugt, daß die Strafe in der Verbannung bestanden seye. Wann sie bis an das Leben gereicht hätte, so würden die andern Leges, die verdammten Ehebrecherinnen eine neue Ehe und das Zeugniß geben verbieten, sehr lächerlich reden. Domitian, und nach ihm Makrin, Alexander und Aurelian unterstützten das Ansehen des alt werdenden Julischen Gesetzes, Constantin der Große aber, von den Lehren der christlichen Religion befeuert, setzte die Todesstrafe auf den Ehebruch: L. 30. C. de adult. aber er verstattete nur den nächsten Blutsfreunden nach einer gewissen Rangordnung und in einer gewissen Zeit das Recht der Anklage. Eine große Ungereimtheit, der Ehebruch blieb ein öffentliches Verbrechen und durfte doch nicht von Jedermann verfolgt wer-

werden! Constantius und Constans befehlen L. 4. C. Theod. die Ehebrecher zu säcken oder zu verbrennen. Justinian steckte das Schwerdt, das Constantin gezogen hatte, zur Hälfte wieder in die Scheide. Der Ehebrecher soll nach seinen Constitutionen allein am Leben gestraft, die Ehebrecherin aber mit Ruthen gestrichen und in ein Kloster gebracht werden: zwey Jahre soll der Mann Bedenkzeit haben, ob er sie wieder annehmen wolle: kann er sich hiezu nicht verstehen, oder stirbt er, so soll sie geschoren werden und Zeitlebens im Kloster bleiben. Nov. 134. c. 10.

Dieses Gesetz ist eines von denjenigen, welche den Justinian beschimpfen. Wie konnte er der Ehebrecherin eine Strafe erlassen, die er doch dem Ehebrecher zuerkannt! Vergebens führt er die Gebrechlichkeit des weiblichen Geschlechts, die dem Verführer den Sieg erleichtere, als einen Beweggrund an. Die Anzahl der Männer, die verführt werden, ist größer als derer, welche verführen. Mußte er nicht auf die Unbequemlichkeiten, die auf die Sünde der Ehebrecherin folgen, sehen? Mußte er als Gesetzgeber nicht der schandbaren Vermischung des Geblüts, der Unterschiebung unächter Kinder, den Nachstellungen, den Todschlägen, der Verderbniß der Sitten und der Schande des ganzen Staats vorzubeugen suchen? Seine übrigen Verordnungen wegen der Güter der Ehebrecherin sind so schwankend, und die 117. und 134. Novelle, mit der daraus genommenen Auth. sed hodie C. ad L. Jul. einander so widersprechend, daß die geschworne Lobredner des römischen Rechts in mehr als eine Verlegenheit dadurch gesetzt werden. In der That kostet es Mühe, die unvernünftigen Befehle einer verbuhlten Theodore, der unumschränkten Gebieterin ihres schwachen Gemahls, zu beschönigen, und diese den deutschen Ehebrecherinnen wohl hergebrachte Begünstigung zu vertheidigen.

Der

* * *

Der Saamen der Tugend war aber noch nicht erstickt, die alte Ehrbarkeit verschwand nicht, und die Gesetze, die aus diesen Zeiten auf uns gekommen sind, unterscheiden sich durch ihre Strenge gegen die fleischlichen Sünden. (a) Der Ehebruch blieb ein todeswürdiges und dem Blutrichter unterworfenes Verbrechen (b), und wann der Verbrecher mit der Todesstrafe verschont wurde, so trat die Strafe der Abscheerung der Haare, der Geisselung und der Landesverweisung an ihre Stelle (c). Im Ehebruch erzeugte Kinder wurden anrüchtig, und ein Ehebrecher konnte mit der Ehebrecherin, wann er sie gleich ehlichte, keine ehelichen Kinder erzielen (d).

Ein Zeugniß von der damaligen Denkungsart findet sich in der Geschichte des Kaisers Adolf von Nassau. Die Reichsstände führen unter den Ursachen, aus denen sie ihn des kaiserlichen Throns entsetzen, an, er seye ein offenbarer Ehebrecher, Nonnen- und Wittwenschänder.

(a) In der Constitution K. Otto des großen vom J. 967. heißt es; Vir, qui virginem rapuit,

& eam ſibi poſtea matrimonio copulavit. etiamſi eſſent inſimul concordati raptor & filia, & matrimonialiter inſuper copulati, mandamus tamen, cum coram nobis aut juſtitiario noſtro adduci propter tantum nefas, & ibidem confeſſum decollari.

Die Geſetze, die auf Befehl K. Rudolfs I. im J. 1276. geſammlet worden ſind, befehlen einen überwieſenen gewaltthätigen Struprator lebendig zu begraben; und ein Nürnbergiſches Geſetz vom J. 1360. enthält: "Wer eine Jungfrau „nothzwinget, den ſol man lebendig vergraben „und einen Phal durch ſeinen Leib ſchlagen.„

(b) Die deutſchen Geſetze ſetzen den Todtſchlag und den Ehebruch gern zuſammen. So wird in der Urkunde vom J. 1242. beym du Cange, verboten, die Fälle des Todtſchlags und des Ehebruchs vor den Erzbiſchoff zu ziehen. In der Urkunde des Markgrafen Woldemar von Brandenburg vom J. 1318. beym Ludewig Rel. MSS. T. IX. Diplomatar. March. nr. 16. ſteht dieſe Stelle: "Daſs wir den frommen Leuten, unſerm Rath zu Frankfurt gegeben haben, tu richtinde up œre ede, die ſie uns geſchworen hebben, obbir alle misledige Lude, die dat hogeſte Gericht verſchuldet hebben —— ſy ſind Rœbere, Dybe oder Mœrdere, die Lüde dœden und yuen ar Gut nemen, und aber Ehbrekern und Frawen ſœndere, ſie ſind ſcalbar oder hemelich ——

Das ſächſiſche Landrecht ſagt: "Die in Ehbrecherey begriffen werden, den ſoll man allen die Häupter abſchlagen„ und das ſchwäbiſche Landrecht: "Dy mit über Huer begriffen werdent, den allen ſoll man das Haupt abſtahen;„ und cap. 151. §. 27. [Edit. Senkenb.] "Ob eyn man bey eines mannes weybe liget, der erbrecher und die eebrecherin ſeyn beydeſampt des todes ſchuldig. Ob ſy für das weltlich gericht kom-

komment, ſo ſol man in das haubt abſchlahen.„ Im 151. Kapitel §. 28. heißt es von dem Verführer einer Braut und der Braut, die mit ihrem Willen von ihm geſchwächt worden iſt: "man ſoll ſie beyde fahen, und ſoll ſie für den Richter führen, da ſoll man ihnen urtheilen, daß man ſie aus der Stadt führe, und ſie mit Steinen verronnen ob einander.„

Das Kayſer Recht unterſagt K. 22. dem beleidigten Ehemann alle Thätlichkeiten und weiſt ihn mit ſeiner Klage an den Richter. Im 23. Kap. aber wird dem Mann erlaubt, ſeine Ehebrecherin im ſchlechteſten Kleid von ſich zu jagen, und ihres Vermögens zu berauben.

Die Lübiſche Strafe beſchreibt der Codex Juris Lubecenſis d. a. 1266. [in Dreyers Samml. verm. Abh. I. Th.] "Si vir cum legitima ali„cujus deprehenditur juris eſt, ut ipſe ab ea „per vicos civitatis ſurſum & deorſum traha„tur per veretrum.„

(c) Dieſe hieß in den mittlern Zeiten die Strafe an Haut und Haar.

maxilla ſervus aduſta
Vertice detonſo, ſupponet terga flagellis.
Gunther. Ligur. L. VII.

Vornehmere Sünder mußten das Abzeichen der Strafe, die Scheere, tragen. S. Grupen Anmerk. von den Gerichten und Strafen.

(d) Sächſ. LR. I. B. c. 38. u. Schw. LR. c. 410. „Swe ſo enes mannes wif behoret openbare, „eder wif eder maghet nodeghet, nimpt he ſe „darna te echte echte kint ne wint nimber bi „or.„ Sachſ. LR. I. B. a. 37.

* * *

Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts drang ein Schwarm fremder Laſter in

Deutſchland ein, und richtete ſchauervolle Verwüſtungen an. Das Rauben und Morden nahm überhand, Schwelgerey, Ehebruch und Hurerey giengen im Schwang (a), und die Gerechtigkeit ſchlief. Der verehrungswürdige Kaiſer, der ſich ſo ſehr um das Reich verdient gemacht hat, Maximilian der erſte ſahe den Verfall der Sitten mit Wehmuth, und dachte auf die Verfertigung einer peinlichen Halsgerichtsordnung: er legte im Jahr 1495. dem Reichstag das Projeckt davon vor (b), allein der Widerſpruch der Stände vereitelte ſeine Bemühungen, und ſeinem groſſen Enkel erſt war es aufbehalten, dieſes heilſame Werk zu Stand zu bringen.

(a) Um dieſe Zeit verfiel der erſte Biſchoff des deutſchen Reichs in den hitzigſten Streit mit einer ſeiner Städte, weil dieſe ihm, wie er ſagte, ſein Recht an der Bulerey ſchmälere. Andere Biſchöffe ſcheuten ſich nicht, weltliche Fürſten mit dem Frawenhauß und Scholderplatz zu belehnen. S. Buderi amœnitates Jur. Feud. XIV.

(b) Kreß in der Vorrede zur C. C. C. behauptet dieſes aus den im Maynziſchen Reichsarchiv befindlichen Acten des Reichstags vom Jahr 1495. Eine Stelle der Vorrede zu einem geſchriebenen Projeckt vom J. 1529. beſtärket dieſe Behauptung, und Goldaſt in conſult. de pœn. Sag. ſagt, Maximilian habe auf dem Reichstag zu Cölln im J. 1505. eine Halsgerichtsordnung, welche die Stände nicht angenommen, vorgelegt:

legt: dem Bischoff Georg vom Bamberg habe sie aber so wohl gefallen, daß er nach diesem Muster im J. 1508. seine Halsgerichtsordnung habe ausgehen lassen.

Georgens Beyspiel folgten die Markgrafen von Brandenburg, Georg und Casimir: sie publicirten im J. 1515. ihre Halsgerichtsordnung, die beynahe gänzlich mit der Bambergischen und der nun bald gefolgten Carolinischen übereinkommt; und diese Gleichheit macht Goldasts Erzählung sehr wahrscheinlich.

* * *

Carl der fünfte führt in der Reformation guter Policey vom J. 1530. über die Verderbniß der Sitten die bittersten Klagen, und ermahnt, [Art. XXXIII. von leichtfertiger Beywohnung] die Reichsstände, den Ehebruch und Concubinat der Gebühr nach hart zu strafen und nicht zu dulden (a). Im Jahr 1532. setzte er, der Protestationen vieler Stände ohngeachtet, seine peinliche Halsgerichtsordnung durch: er redet im 120. Art. von der Strafe des Ehebruchs zwar dunkel und allgemein, da er sich bloß auf das Herkommen und die kaiserlichen Recht beruft, im folgenden 121. Art. aber stellt er den Ehebrecher und den Bigamus zusammen, und will, daß beyde peinlich gestraft werden sollen (b).

(a) Die zweyte Reformation guter Policey vom Jahr 1548. bedient sich wegen des Ehebruchs Art. XXV. beynahe der nehmlichen Worte der ersten, der §. 2. aber ist weitläufiger, und schließt sich also: "So gebieten wir hiermit „ernstlich, daß solche offentliche Ehebruch, und „andere leichtfertige und unziemliche Beywoh„nungen, hinfüro mit nichten gestattet oder „gelitten, sondern von der Obrigkeit ernstlich „an Leib oder Gut, nach Gestalt und Gele„genheit der Personen und der Verwürkung „gestraft werden sollen„. Die dritte und neueste reformirte und gebesserte Policeyordnung, die im J. 1577. unter K. Rudolf des andern Regierung auf dem Reichsdeputations-Tag in Frankfurt errichtet wurde, gebraucht im XXVI. Tit. von leichtfertiger Beywohnung wieder fast die gleichen Worte der vorhergehenden; angemerkt zu werden verdient aber, daß sie anstatt an Leib oder Gut, sagt: an Leib und Gut.

(b) Böhmer schon hat in Jur. Eccl. Prot. T. V. L. V. Tit. 16. §. 22. gezeigt, daß man Carln durch das Vorgeben, als ob er Art. 120. Justinians Vorordnung gebilliget habe, Unrecht thue.

* * *

Einige Landrechte belegen schon den ersten und einfachen Ehebruch mit der Todesstrafe (a), andre erst den gedoppelten und wiederhohlten; da ihre Verfasser auf das römische Recht gesehen haben, so verfahren sie gemeiniglich mit einem ungetreuen Ehemann gelinder: Zerschiedene

dene Fürsten haben jedoch durch besondere Mandate ihre Landesordnungen geschärft (b).

Auf den Rathhäußern der Reichsstädte wird der Ehebruch fast durchgängig schwächer bestraft, als in den Canzleyen der Fürsten: ja, es giebt Statuten, welche durch ihre Ehebruchsstrafe über Ordnung und Tugend spotten zu wollen scheinen.

Die Praxis aber hat nun beynahe in allen deutschen Ländern aus einer peinlichen eine bürgerliche Sache gemacht: sie verschont alle Gattungen der Ehebrecher mit der Todesstrafe, und läßt auch die dafür eingeführte Leibes- und andere Strafen, und die Kirchenbusse durch Geld lösen; nur nach dem Grad des Ehebruchs erhöht oder erniedrigt sie die Summe.

(a) Das pfälzische Landrecht verordnet P. 5. Tit. 30. "Wann in unsern Landen und Gebiet eine „eheliche oder ledige Mannsperson bey einer „Ehefrauen im Ehebruch ergriffen oder dessen „überzeugt wird, so sollen beyde Ehebrecher und „Ehebrecherin vom Leben zum Todt mit dem „Schwerdt oder Wasser gericht werden„. Churfürst Moritz von Sachsen befiehlt in der Landesordnung vom J. 1543. auch die Ehebrecherin mit dem Schwerdt zu richten; und die Churfürsten August und Johann Georg bestätigten diese Verordnung ausdrücklich. Eben so lautet Herzogs Ernst fürstl. sächsische Landesordnung.

(b) Herzog Ludwig von Würtemberg gebietet in einem Ausschreiben vom J. 1586. die wiederholte Ehebrecher mit dem Tode zu bestrafen. Herzog Johann Adolf zu Schleswig Hollstein befiehlt in einem Mandat vom J. 1608. alle Ehebrecher hinzurichten. Landgraf Moritz zu Hessen will in den Ungebotsfragen und Punkten für das Amt Marburg, daß der Ehebruch, besonders mit einem Eheweib mit dem Schwerdt bestraft werden soll.

Besonders merkwürdig, und die einige in ihrer Art, ist die Stelle der Meklenburgischen Policeyordnung vom J. 1572. Tit. vom Todtschlag und Ehebruch: "Würde ein Ehemann „oder lediger von Adel, die ihm nicht zuvor „ehelich verlobt wäre, schwächen, so soll der„selbe Thäter sein Lehn verwirkt haben„.

* * *

Die heutigen Grundsätze wie verschieden von den alten!

Wir, die uns kranker Wollust weihn,
Geschwächt vom Gifte weicher Sitten;
Wir wollen derer Enkel seyn,
Die, rauh, doch furchtbar frey für ihre Wälder stritten?

Uz.

Unter uns wird über das Laster gescherzt, und verführen und verführt werden, Mode genennt. Die Bosheit siegt, und die Unschuld ist ohne Schutz. Keuschheit, Ehrbarkeit, Ehe und eheliche

liche Zärtlichkeit sind lächerlich gemacht: Hurerey und Ehebruch herrschende Leidenschaften der Nation: die Weiber die Kupplerinnen ihrer eigenen Männer, und die Männer die Kuppler ihrer eigenen Weiber. Der Verführer rühmt sich seines Verbrechens und behält, wann er das Hauß seines Freundes oder Wohlthäters entehrt hat, den Namen eines ehrlichen Manns: sein Glück leidet durch gehäufte Ausschweifungen keinen Abbruch, und Staat und Kirche versagen ihm keine Beförderung: er erscheint ohne Furcht in den Cabinetten der Prinzen und in den Zimmern der Frauen vom ersten Rang. Die Ehebrecherin besucht mit frecher Stirne die öffentlichen Orte und die Gesellschaften, und findet nirgend die Verachtung, die ihr gebührt. Der Affe der Vornehmen, das gemeine Volk, durch Schwelgerey weibisch geworden, ahmt nach, und Schaaren werden zu Verbrechern. Deutsche Properze und Tibulle, erklärte Herolden des Lasters, taumeln mit umkränzten Giftbecher an der Hand einer verlarvten Grazie unter uns herum, verderben dem Staat unter seinen Augen den jungen Anwachs seiner Bürger, und beleidigen Tugend und Rechtschaffenheit ungestraft. Pracht und Ueppigkeit treiben

die Großen zur Unterdruckung, und sie selbst geben durch ihr Beyspiel ihren Unterthanen das Losungszeichen zum Aufruhr wieder die Tugend. Unsre gute Gesetze sind veraltet, und die Gewohnheit unterstüzt die schrecklichsten Verbrechen. Eben die entsetzlichen Sünden, welche die furchtbarsten Reiche der Welt zu Grund gerichtet haben, wühlen unaufgehalten in den Eingeweiden deutscher Staaten. Juvenals, Terenzens und Horazens Vorwürfe passen wörtlich auf uns. Weichlichkeit und Verschwendung haben die stärkern Züge in unserm Nationalcharakter unkenntlich gemacht, und die schwächern verlöscht, und bald wird uns nur der Name noch von unsern wollüstigen Nachbarn unterscheiden.

Vergebens warnt der Diener der Religion, vergebens predigt der Sittenlehrer. Sie, Religion und Sittenlehre werden verspottet; dann Spott ist die elende Schadloshaltung, in welcher ein Volk, das seine Tugend verlohren hat, einen betäubenden Trost sucht.

Und das Jahrhundert schießt beflügelt
Mit Greueln belastet auf zu GOtt.

Cramer.

Betrach-

Betrachtungen über den Ehebruch, und die Ehebruchsſtrafe.

Verderbniß untergräbt den Staat mit ſchneller Macht,
Und übern Clodius hat Cato nicht gelacht.

v. Haller.

* * *

Eine reine Ehe, eine häußliche Glückſeligkeit iſt das koſtbarſte Gut eines Menſchen, ein Gut, das nach dem allgemeinen Völkerurtheil ſo ſchäzbar als ſein Leben iſt: dieſes ſeinen Unterthanen zu gewähren, iſt Pflicht für den Regenten.

Oppida cœperunt munire, & ponere leges,
Neu quis fur eſſet, neu latro, neu quis adulter.

Horat.

Aber nicht dieſe Pflicht allein, die Ordnung der Natur und ſein eigenes Interreſſe ſchon verbinden ihn, die Ehe, die ihm ſein gröſtes Glück —— viele, gute und getreue Unterthanen, verſpricht, zu begünſtigen, ihre Rechte zu

beschützen, und die Neigung zu gesetzmäßigen Verbindungen anzufachen.

Es ist ausser Zweifel, daß die Tugenden und die Laster der Eltern weit sicherer als die Glücksgüter auf die Kinder kommen, und daß deßwegen Hurenkinder wohl eine Räuberbande, aber keinen Staat bilden können. Die weisesten Gesetzgeber haben aus diesem Grunde die Ehe ihrer besondern Aufmerksamkeit gewürdiget, sie durch ein feyerliches Ansehen geheiliget, und durch die ihr zugestandenen Vortheile angenehm gemacht.

Ein guter Ehmann ist nie ein böser Bürger: ihn knüpfen zu süsse Bande an die Tugend und an das Vaterland: seine geliebte Gattin und sein aufblühendes Kind reißen ihn von jeder Vergehung, von jeder Meuterey zurück. Einer unsrer ältesten Dichter sagt:

Swer quotes wibes nunne hat
Der schamt sich aller missetat.

und sagt eine Wahrheit, welche die Geschichte aller Zeiten bestätiget.

Wird sich aber wohl ein ehrliebender Mann ohne Mißvergnügen entschliessen können, in einen

nen Stand zu tretten, den die Gesetze zu verachten scheinen, da sie die Ehre des Ehmanns der Willkühr eines unbeständigen Weibs anvertrauen, den Angriffen der Frevler unbeschützt aussetzen, und die höchste Beleidigung, welche ihm nur angethan werden kann, dem Fiskus durch eine Handvoll Geld vergüten lassen?

* * *

Ein einziger Blick in die Natur des Ehebruchs entdeckt das Abscheulichste dieses Verbrechens. Verletzung der öffentlichen Treue und Glaubens, Beleidigung des ganzen Staats, Beleidigung der einzelnen Glieder desselben, Meyneid und Diebstahl, sind unzertrennlich in ihm vereint: Heucheley im Kleid einer Tugend geht gemeiniglich vor ihm her: Niederträchtigkeit leitet ihn: und Elend, Raserey, Todtschlag und Verzweiflung folgen ihm nur allzuoft nach.

* * *

Ein Verbrechen, das die Grundpfeiler der Gesellschaft erschüttert: das sie mit der nichtswürdigsten Brut anfüllet, das unschuldige aufs empfindlichste kränkt, und das sie, indem es ihnen Liebe, Ehre und Frieden raubt, in schlechte

Unter-

Unterthanen, schlechte Verwandte, und schlechte Menschen verwandelt: das den heiligsten Vertrag, über den, wie sich ein guter Schriftsteller (a) ausdrückt, das ganze menschliche Geschlecht die Bürgschaft übernommen hat, zernichtet: das die natürliche Ordnung der Geschwister zerreißt: das rechtmäßigen Erben ihr Eigenthum entwendet: das Familien und Völker ins Verderben stürzt: ein solches Verbrechen mußte nothwendiger Weise das ganze menschliche Geschlecht in allen Zeitaltern wieder sich aufbringen, und zur Rache und verhältnißmäßigen Strafen reizen.

(a) Rousseau.

* * *

Ein ungetreuer Ehmann, eine ungetreue Ehfrau, und ein unverheyratheter Verführer einer Ehfrau sind gleich strafbar. Beyde Ehgatten fesselt eine Treue, und es ist ungewiß, ob die Mühe, die sich einige Gelehrte wegen eines Beweises gegeben haben, daß das männliche Geschlecht nicht so genau als das weibliche an die Gesetze der Keuschheit gebunden seye, ihrem Herzen, oder ihrem Verstand mehr Schande bringe? Augustinus behauptet noch mit größerem Recht, ein ehebrecherischer Mann verdiene wegen seiner stär-

kern Seele eine stärkere Strafe: selbst Ulpian sagt im 13. Gesetz §. 5. ad L. Jul. de adult. „Höchst unbillig wäre es, wann der Ehmann eine „Keuschheit von seiner Frau verlangen wollte, „die er selbst nicht hat.„ Nur die Folgen von der Sünde einer ungetreuen Ehfrau haben ihr Verbrechen in den Augen der Völker gräßlicher gemacht. Sie verläßt den Stand ihrer natürlichen Unterwürfigkeit: sie belästiget ihren Mann mit fremden Kindern: ihre ganze Seele wird verschlimmert: sie entsagt allen Tugenden, und es giebt, nach dem Ausspruch des M. Cato, kein Verbrechen, es sey auch so schrecklich als es wolle, das der Hang zur Wollust, und die Frechheit einer verletzten Keuschheit nicht unternehmen hiessen (a).

Eben so wenig kann ein unverheyratheter Ehebrecher entschuldiget werden: die Gesetze sehen denienigen, welcher Theil an einem Verbrechen hat, an, als ob er das Verbrechen selbst begehe, und der Ehebruch setzt eine zu schwarze Seele voraus, als daß sie in Hofnung der Besserung säuberlich mit ihm verfahren sollten. Es geschieht wegen keiner bloßen Formalität, sondern wegen der Gewißheit der Eltern, daß

Reli-

Religion und Staat ihr Siegel auf eine jede Ehe drücken, und der Frevler, der dieses Siegel zerbricht, ist keiner Verzeihung würdig. „Omne matrimonium incertum relinquitur, „si in tanta reverentia sine aliquo terrore „peccetur, „ sagt König Theoderich beym Cassiodorus var. L. V. Ep. 32.

Ein Mann von Grundsätzen wird nie zum Ehebrecher werden; er ehrt die Gesellschaft, die seinem Daseyn einen neuen Grad von Würde gegeben hat: er weiß, daß er dem Wohl seiner Brüder sein besonderes Vergnügen mit patriotischem Edelmuth aufopfern, und Neigungen in sich unterdrücken muß, die unläugbar dem Endzweck des allgemeinen Bestens zuwieder sind: er liebt sein Vaterland, und wer dieses liebt, liebt auch die Treue und die guten Sitten.

(a) So dachten auch die Deutschen. Sie hielten dafür, eine Weibsperson, die ihre Ehre aufgegeben habe, seye zu allem Bösen fähig; deßwegen wagte eine alt gewordene Hure in der finstern Zeit, da man überall Zauberey zu sehen wähnte, immer, nach dem Sprüchwort: Junge Huren, alte Wettermacherinnen, gerichtet, und verbrannt zu werden.

* * *

Das Naturrecht erkennt dem Ehebruch die

Todes-

Todesstrafe zu. Sein Urtheil ist in die Herzen der Nationen geschrieben; der Araber und der Parther, der Deutsche und der Grieche, der Türk und der Californier lasen diese Schrift gleich richtig.

Der oberste Gesezgeber erklärt in der heiligen Schrift den Ehebruch für ein Laster, das ganze Nationen anstecke, und befiehlt, den Ehebrecher und die Ehebrecherin zu tödten; Er hat dieses Verbrechen namentlich unter den Greueln, um welcher willen er die Völker zu vertilgen droht, angeführt, und unsre keuschen Väter selbst haben auf seinen Ruf dem größten, aber üppigsten Reich ein Ende gemacht.

* * *

Man wendet gegen den göttlichen Befehl ein, er seye nur den Juden gegeben, und verbinde keine andre Nation. Ausserdem, daß die Gründe derjenigen Theologen und Rechtsgelehrten stärker sind, die ihn für ein allgemeines, das ganze menschliche Geschlecht verbindendes Recht halten, ist es bedenklich, daß jene, welche die erste Meynung behaupten, dennoch den Obrigkeiten anrathen, von der Todesstrafe nicht leicht abzugehen.

Man

Man setze aber auch einmal die göttliche Verordnung gänzlich bey Seite, und richte bloß nach dem wahren Maaßstab der Verbrechen, dem dem gemeinen Wesen zugefügten Schaden: man überlege die Größe der Strafe, welche die Verletzung der Sicherheit eines Bürgers erfordert: man erwäge das Urthel, das Meyneid und Betrug verdienen, und es wird dennoch eine von den beträchtlichen Strafen, die einen kräftigen Eindruck in die Gemüther machen, auf den Ehebruch fallen müssen.

Geldstrafen erreichen selten, und bey schweren Verbrechen niemals, den Endzweck der Strafe, die Verbesserung der Sitten: sie beschneiden die Laster, und geben ihnen dadurch den Trieb zum schnellern Wachsthum (a); Hier sind sie durchaus verwerflich: der Verlust eines kleinen Theils seines Vermögens schreckt keinen Wollüstling ab, aber die Furcht des Todes erschüttert seine feige Seele.

Der Unterthan, der den feyerlichsten Vertrag für Geld umstossen darf, lernt mit Eyden spielen, und wird ihm alsdenn sein Huldigungs-Eyd heiliger seyn, als der, welchen er dort am Altar geschworen hat? Wird der noch ein Recht

unter

unter den Menschen verehren, der das erste unter allen, die Treue gebrochen hat? Wird der strafbare Weichling Muth haben, sich für ein Vaterland zu wagen, dem er zur Schande lebt, und in welchem er die unglücklichen Zeugen seines Verbrechens gern umkommen läßt? Wird der ehebrecherische, vom göttlichen Haß und der menschlichen Verachtung verfolgte Saamen den Thron unterstützen wollen oder können, für den jene alten braven Männer freudig ihr Gut und Blut zugesetzt haben? "Die „Könige, sagt Plutarch im Pyrrhus, klagen „bitterlich, wenn große Veränderungen in ih„ren Staaten vorgehen, über die Untreue der „Völker: aber sie haben keine Ursache dazu, „und sie erinnern sich nicht, daß sie es selbst „sind, die ihnen die ersten Anweisungen hiezu „gegeben haben, da sie sich aus der Gerech„tigkeit, und aus Treue und Glauben nichts „machten„.

(a) Es bleibt allezeit ein Fehler des Staates, wann die Verbrechen um Geld gestraft werden. Die griechischen und ältern römischen Gesetze haben ihn sorgfältig vermieden, und aus dem L. Fabia de plagiariis erhellt, daß die Geldstrafen einmal ganz aufgehoben gewesen seyen. Im päbstlichen Recht sind sie selten, und die Carolinische peinliche Halsgerichtsordnung sagt wenig

davon. Im Justinianischen Recht sind sie gemeiniglich mit andern Strafen, und im sächsischen Landrecht mit der Infamie verknüpft. Das Wergeld war ein Ersatz des Schadens, und keine Strafe.

Gutdenkende Rechtsgelehrte haben die Geldstrafen nie gebilliget, Alciatus z. B. sagt, in schlecht eingerichteten Staaten nehme man mehr auf das Geld, als auf die Sitten bedacht, und erkenne dem Dieb den Strang, und dem Ehebrecher die Geldstrafe zu.

Bischoff Georg von Bamberg äussert sich in seiner Halsgerichts- und rechtlich Ordnung also: "Item, Unsere Amtleute und Richter „sollen in peinlichen Sachen niemand keine „Geldbusse auflegen, ohn Unser und unser Nach„kommen Wissen und Willen. Wann unsre „Meynung in alle Wege ist, fürderlich und „endlich Straffe und Verkümmerung der Miss„sethat, gemeinen Fried und Nutzen, und nicht „den Genuß und das Geld (als der Taschen„Richter Gewohnheit ist) zu suchen„.

* * *

Wann aber die Gesetze vollends gar einen Unterschied unter den Verbrechern machen, und vornehmen Sündern ausweichen, dann komme der Scythe, und sehe Spinnenweben: (a)

Gelindigkeit und Nachsicht gegen einzelne schuldige Mitglieder des Staats ist Härte gegen alle, und Gnade wird zur Schwachheit, wann sie zur Begehung des begnadigten Verbrechens verleiten kann. So bald man eine Ungleichheit

der

der Strafe bey einem und eben demselben Verbrechen annimmt, so muß die Schwere der Gerechtigkeit den angesehenen Frevler mehr als den niedern drücken, weil jenen das Verbot wegen dem verführenden Beyspiel, das er giebt, stärker verbunden hatte. Die Gedanken eines Beccaria sind es werth, daß ich sie hersetze: „So wohl der vornehmste als geringste Bürger muß mit den nehmtichen Strafen belegt „werden. Der glücklichere und der angesehenere kann mehrers als andre hoffen, er soll „hingegen nicht weniger als andre sich scheuen, „jene Bedingungen zu verletzen, auf die er „über andre erhoben worden. Nicht die Empfindlichkeit des Missethäters ist der Maasstab der Strafen, sondern der der Gesellschaft „zugefügte Schaden, welcher desto größer ist, „wann ihn ein von ihr selbst mehr begünstigter Bürger anrichtet. (b)„

Die Gelindigkeit der peinlichen Gesetze, und die bösen Sitten der Großen (c) flößen dem Volk unvermerkt eine gewisse Unempfindlichkeit gegen die schwersten Verbrechen ein: tausende würden für einem schimpflichen Fall bewahrt worden seyn, wann ihnen die Gesetze am

Rand des Verderbens noch begegnet wären, und dieſe ſind es, deren Blut der Richter der Fürſten von der Hand des Wächters fordern wird.

(a) Anacharſis, ein nomadiſcher Scythe von königlichem Stamm, verglich in einem Geſpräch mit dem Solon die Geſetze mit Spinneweben, die nur die kleinen Fliegen fangen können, von den groſſen aber leicht zerriſſen werden.

(b) Nach ſolchen Begriffen iſt das Edict des Königs Wilhelm in England vom J. 1697. abgefaßt; er ſichert darinn allen ſeinen Unterthanen vom höchſten bis zum niedrigſten Rang, und beſonders denen, die nahe um ſeine Perſon ſind, die gewiße Beſtrafung des Laſters zu, und erklärt ſich, daß er Leute von Tugend und Religion vorziehen werde.

Tiberius bekehrte viele dadurch, daß er die verſchwenderiſchen, und durch ihre Laſter in Dürftigkeit gerathenen vornehmen Römer aus dem Senat ſchafte und keinen ſolchen unterſtützte. Tacit. Annal.

(c) Der Brief des Biſchoffs Bonifacius an den König Ethelbald in Engaland, [beym W. Rollvink de ant. Sax. S. & M. in Leibnit. Script. Brunſv. T. III p. 615. ſeqq.] den ich getreu zu überſetzen geſucht habe, gehört hieher.

„Thun Sie Buſſe, mein liebſter Sohn, und „bedenken Sie, wie ſchändlich es ſeye, wann „Sie zum Schimpf des Gottes, deſſen Gnade „Sie es einzig zu verdanken haben, daß Sie „ein Fürſt ſind, einen Sklaven der Wolluſt ab„geben. Faſt alle Großen Ihres Reichs ver„laſſen, wie ich höre, nach Ihrem ärgerlichen „Beyſpiel, ihre rechtmäſſige Frauen, hängen „ſich an Ehebrecherinnen, und ſchwächen die „Non-

„Nonnen. Erbarmen Sie Sich Ihrer Seele, „erbarmen Sie Sich Ihrer Unterthanen, welche durch Ihr Beyſpiel zu Grund gehen, und „von deren Seelen Sie Rechenſchaft zu geben „haben. Denken Sie, ich bitte Sie darum, „an die ſchreckliche Rache zurück, welche GOtt „an Ihren Vorfahren wegen eben der Sünde, „deren Sie Sich ſchuldig machen, ausgeübt „hat. —— Ueberlegen Sie, ich beſchwöre Sie, „die Flüchtigkeit dieſes Lebens, und die Häßlichkeit der Unkeuſchheit, gegen die man ewige Qualen eintauſcht. Stellen Sie Sich die „Unehre lebhaft vor, die unauslöſchlich auf Ihrem Namen haftet, wann Ihre böſe Aufführung der Nachwelt bekannt werden wird.„

Ein jüngerer Biſchoff iſt auf eine ähnliche freymüthige Art mit dem eben ſo grauſamen als wollüſtigen König Heinrich VIII. in England umgegangen. Damals war es üblich, daß die Biſchöffe dem König beym Eintritt des neuen Jahrs anſehnliche Geſchenke machten, und ſich ſeine Gnade gemeiniglich mit einem Beutel voll Gold erkauften. Der Biſchoff von Worceſter, Hugo Latimer erſchien bey dieſer Gelegenheit mit ſeinem Geſchenk in Perſon vor dem König, er überreichte ihm ein neues Teſtament, worinnen ein Blatt unten auf eine ſehr ſichtliche Weiſe eingeſchlagen, und die Stelle: "Die Hurer „und Ehebrecher wird GOtt richten.„ bemerkt war. S. d. Britt. Plutarch. I. B.

* * *

Politick, Religion, Tugend, und das Beyſpiel unſrer Väter rufen die deutſchen Regierungen mit vereinigten Stimmen auf, den Geſetzen ihren Stachel wieder zu geben, und die ermü-

dete Gerechtigkeit mit dem Blut der Uebertreter zu versöhnen. Das Rachschwerdt, das sie zücken, wird den Lauf des Verderbens hemmen, und ihre Gerechtigkeitsliebe sie verbinden, alle die Mittel, welche vermögend sind, dem Verbrechen vorzubeugen, mitwirken zu lassen.

* * *

Die Neppigkeit ist Ursache an dem Verfall der Sitten, und der Redlichkeit, sie ist die Säugamme der Laster: die Bedürfnisse einschränken, heißt die Laster unterdrücken, und den Gefallen am Innländischen wieder erwecken, der Tugend den Weg zu ihrem alten Wohnsitz bahnen. Frankreich ist uns das, was Griechenland den Römern war (a): griechische Heere nicht, aber griechische Laster haben Rom entneevt.

Lasset uns auch die Sündlichkeit, und die schlechte Gattung der Menschen, welche dem Staat zuwächst, nicht ansehen, wird es nicht die Entvölkerung, die unausbleibliche Folge der Unkeuschheit, nothwendig machen, daß diese Laster zu Boden eschlagen werden? Ein sonst schätzbarer Stand scheint sich zu diesen Ausschweifungen berechtiget zu halten: ist es nicht

wider

widerſprechend, daß der Soldat ſeiner Beſtimmung gerade entgegen handlen, und Ordnung und Geſetz, zu deren Schutz er unterhalten wird, in Friedenszeiten ungeſtraft beleidigen darf?

(a) Jedes Laſter gefällt uns, wann es in der jenſeits des Rheins gewöhnlichen Tracht erſcheint.

Nam quid rancidius, quam quod ſe non putat ulla
Formoſam, niſi quæ de thuſca græcula facta eſt?
De ſulmonenſi mera cecropis. omnia græce,
Cum ſit turpe magis noſtris neſcire latine.
Hoc ſermone pavent, hoc iram, gaudia, curas,
Hoc cuncta effundunt animi ſecreta, &c.
Juvenal.

M. Cato an ſeinen Sohn Markus:

„Quandocunque iſta gens ſuas literas dabit, „omnia corrumpet. Tum etiam magis, ſi „medicos ſuos huc mittet. Jurarunt inter „ſe barbaros necare omnes medicina. Et „hoc ipſum mercede faciunt, ut fides iis „ſit, & facile diſperdant. Nos quoque di„ctitant barbaros, & ſpurcius nos, quam „alios opicos appellatione fœdant.„

* * *

Wann die deutſche Erziehung auf einen beſſern Fuß geſetzt wird, ſo iſt zugleich ein ſchwerer, aber ſicherer Schritt zur Verbeſſerung der ganzen Nation gethan.

Die Geſchichte zeichnet den Geſetzgebern die Jugend und das Frauenzimmer als gefährlich,

und ihrer strengsten Aufsicht bedürftig aus: sie schreibt alle Neuerungen in den Staaten diesen zwey Sorten der Menschen zu, und bemerkt, daß jederzeit Verschlimmerungen erfolgt sind, wann man sie sich selbst überlassen hat, daß aber alsdenn die Neuerungen zum guten ausgeschlagen sind, wann sich die Weisheit des Gesetzgebers dieser Werkzeuge geschickt bedient hat (a). Zu einer Zeit, wo Ueppigkeit und Verschwendung mächtig geworden sind, ist es nie räthlich, den Eltern eine freye Gewalt bey der Erziehung zu lassen: zu einer solchen Zeit muß der Staat zeigen, daß die Kinder ihm mehr als den Eltern zugehören. Lykurg hat sein Recht geltend gemacht, und sein Institut hat aus den jungen Lacedämoniern lauter gleich gute Leute gezogen (b).

(a) Wann die alte Beobachtung, daß von den Sitten des weiblichen Geschlechts der Schluß auf die Sitten des ganzen Volks gemacht werden könne, richtig ist, so müssen unsre Sitten äusserst verderbt und lächerlich seyn.

Auch hier kann uns Roms Schicksal unterrichten. Die jungen Römer verfielen in die gröbsten Ausschweifungen, weil sie wegen der Nichtswürdigkeit der Weiber gesetzmäßige Verbindungen verabscheuten. Umsonst suchten die Censoren, und nach ihnen, Julius Cäsar und August die Abneigung gegen den Ehestand auszulöschen. Die Drohungen und Versprechungen,

gen, welche ſie anwandten, würden ihre Wirkung gethan haben, wann ſie zugleich bis zur Quelle des Unglücks zurückgegangen wären, und die Erziehung der Töchter verbeſſert hätten.

Eine gute Erziehung des weiblichen Geſchlechts trägt unfehlbar ein großes zur Beſſerung des männlichen bey: die Tugend iſt mächtig, wann ſie in der Geſtalt eines Frauenzimmers erſcheint.

Rechtſchaffene Eltern nöthiget die Liebe für ihr Vaterland, die elterliche Liebe, und die Furcht für der Schande, die von den Laſtern ihrer Kinder auf ſie ſelbſt zurück fällt, zur Erfüllung ihrer Pflichten. Der Gedanke, daß auch er ſo vieles zum Wohl des gemeinen Weſens beytragen könne, iſt zu reizend, als daß er einen edeldenkenden Vater nicht aus dem Schlummer, worein ihn das Exempel vielleicht verſenkt hat, aufwecken ſolte. Er wird ſeinen Töchtern einen beſtimmten Charackter geben: er wird die Fehler und Thorheiten ihres Geſchlechts nicht entſchuldigen: er wird ſie mit dem Werth der Unſchuld bekannt machen, und ſie überzeugen, welch einen Vorzug ihnen die Erhaltung dieſes einigen Guts bey dem Verluſt aller übrigen Güter des Lebens noch ertheilen könne: er wird allen den kleinen Schritten, die von dem Weg der Tugend abführen, ſo unbedeutend ſie auch zu ſeyn, und von der feinen Lebensart erfordert zu werden ſcheinen, vorbeugen: er wird ihnen die glänzenden Ungeheuer in dem wahren Geſichtspunkt zeigen, und ſie die Verachtung lehren,

Die der, wärs auch ein Prinz, verdient,
Der ſich die Tugend zu verführen,
Aus Niederträchtigkeit erkühnt.

Gellert.

er wird ihre Seelen mit dem Mistrauen, das unſre verderbten Sitten erheiſchen, erfüllen.

Oefters wird die Unschuld nicht aus Mangel der Vernunft, aber aus Mangel des Verdachts verrathen, und aus der Güte des Herzens selbst ein Netz gemacht.

(b) Auf dieser Seite eröfnen sich tröstliche Aussichten. Verschiedene Regenten haben bereits vortrefliche Anstalten zu einer bessern Erziehung vorgekehrt, und ein ansehnlicher Reichs-Fürst von tiefen Einsichten, dessen Durchlauchtigste Vorfahren von alten Zeiten her für die Erziehung ihrer Unterthanen gesorgt haben, hat neuerlich einen rühmwürdigen Versuch mit einer militairischen Pflanzschule gemacht. Der Plan, nach welchem eine beträchtliche Anzahl Kinder zur Tugend, Religion und den Wissenschaften angeführt werden, ist unverbesserlich; mit einer unermüdeten Sorgfalt wacht ihr großmüthiger Erhalter über dessen pünktliche Ausführung, und empfindet bey dem gesegneten, und die gröste Erwartung beynahe übersteigenden Erfolg dasjenige reine Vergnügen, das aus dem Bewußtseyn, daß man glückliche macht, entstehet.

* * *

Wann die häufigen Reisen in fremde Länder, und besonders in das Reich, das nur einen Thuan gehabt habt, eingeschränkt würden, so würden unsre Provinzen reicher, und unsre Sitten unverdorbener bleiben: der rohe Jüngling würde keine Verdammungswürdige Grundsätze einsaugen, und nicht siech, vergiftet, und vergiftend zurück kommen: wann zu gleicher Zeit die Ehen mit Ausländern untersagt würden,

den, so würden keine fremde Laster mehr auf deutschen Boden verpflanzt werden, und wir aufhören, eine gemischte Nation zu seyn.

* * *

Ein Gegenstand, der für den Staat von so großer Wichtigkeit, wie die Ehe ist, verdient überhaupt eine größere Aufmerksamkeit, als man bisher darauf gewendet hat. Wann die Regierung eine genaue Prüfung der werdenden Ehen anordnete, so würde zu frühzeitigen Verbindungen gewehrt, erzwungene und auf Eigennutz gegründete hintertrieben, und so manches Unglück, und so manche Untreue verhütet werden: und wann der große politische Nutzen der Ehescheidung ohne Vorurtheil erwogen würde, so würde sie nicht so sehr erschwert, und Ehebrecher aus Verzweiflung ungewöhnlich werden; dermalen begeht ein mancher Ehegatte dieses Verbrechen, damit er die Scheidung als eine Strafe vom Gesetz leiden darf, die es ihm als eine Wohlthat vorher abgeschlagen hat.

* * *

Die schönen Wissenschaften haben in unsern Tagen das Glück, an den Höfen Gnade zu finden:

den: sie würden sich aber dieser Gnade noch würdiger machen, und ein großes zu einer erwünschten Veränderung beytragen, wann man ihnen nur ihre erhabenste Beschäftigung anweisen wollte. Sie würden den Unterthanen die Vortreflichkeit der Religion und Tugend kennen und fühlen lehren, sie würden ihm seine Unterwürfigkeit liebenswürdig vorstellen, sie würden ihn zur Erfüllung seiner Pflichten ermuntern, und sein Herz zum freywilligen Gehorsam gegen die nachkommenden Gesetze vorbereiten.

* * *

Keinem, auch selbst keinem lasterhaften Fürsten, kann es gleichgültig seyn, ob sein Volk tugendhaft oder lasterhaft ist; dann auf der Tugend des Unterthanen allein beruht die Sicherheit eines ruchlosen Prinzen: der Privat-Nutzen nöthiget ihn, das Laster zu verfolgen; Er aber, der seine Würde durch sein Leben erhöht,

Der, daß der Richter einst auch der Monarchen Sünden
Verdammen werde, nicht vergißt,

er sucht und findet seinen Ruhm und die Stärke seines Staats in der Güte derer, die er beherrscht:

herrſcht; unter ihm blüht die Rechtſchaffenheit, und ihn preiſet der ſpäteſte Enkel.

So war unſer Kaiſer Friedrich der erſte, und das achtzehnte Jahrhundert noch verehrt den großen Namen dieſes gerechten, keuſchen, gottesfürchtigen und mäßigen Helden. Auch unſre Nachwelt wird Fürſten von ſeinen Geſinnungen aus unſrer Zeit bewundern. Das ganze Reich ſegnet den glorwürdigſten Monarchen, deſſen feuriger Eifer für eine ſtrenge Gerechtigkeitspflege es ſchon in einen weit glücklichern Zuſtand verſetzt hat. Möchte es doch dem beſten Mann auch gelingen, ſeine Regierung durch eine allgemeine deutſche Sittenreformation unſterblich zu machen!

Druckfehler.

S. 3. Z. 4. ſtatt verpflegender l. verpflegenden.
S. 8. Z. 12. — Eiellu l. Fiellu.
— — 13. — heiggiumm l. hriggimmr.
— — 16. — Sunum l. Runum.
S. 14. Z. 13. — profandi l. profundi.
S. 26. Z. 10. — bekommen l. bekamen.